

Pb.Nr. 55 2379 95
 Anlage 8
 1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
 Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Auftraggeber: Rial Leichtmetallfelgen GmbH
 Industriestraße 1
 67136 Fußgönheim

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad 6 J x 14 H2

Typ: 4600

Anlage	Ausf.	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch- ϕ [mm]	zul-Radlast [kg]	Lochkreis- ϕ [mm] / Lochz.	Einpreßtiefe [mm]	Abrollumfang [mm]
		Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
8	X5	4600X5 LK108	76/57,1 blau	57,1	525	108/4	35	1905

Zentrierart: Mittenzentrierung

Radbefestigungsteile: (mitgeliefert)

	Art	Typ	Gewinde	Bund	Schaftlänge	Anzugsmoment	Zeichnungs-Nr.
4	Schrauben	3254	M14x1,5	60°Kegel	26,5 mm	110 Nm	003 0013 ZZZ

Spurverbreiterung: kleiner 2%

Verwendungsbereich: - Audi

Pb.Nr. 55 2379 95
Anlage 8
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 2 von 4

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Aufgaben und Hinweise	Auflagen und Hinweise
81	A 875/2	Audi 90 Audi Coupé	40 - 100	185/60R14 195/60R14 A01)G01)K02)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) X83)
85	B 818	Audi 80/90 Quattro Audi Coupé Quattro	66 - 108	175/70R14 195/60R14 A01)K02)	
89	E 251 E 251/1	Audi 80/90	37 - 100	175/70R14 185/65R14 195/60R14 205/55R14 A01)K17)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
			Audi Coupé	82 - 85 (nur Automatik)	
			82 - 100	185/70R14 195/65R14 205/60R14	
89Q	E 399 E 399/1	Audi 80/90 Quattro	66 - 101	175/70R14 185/65R14 195/60R14 205/55R14 A01)K17)	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
89Q	E 399 E 399/1	Audi Coupé Quattro	98/100	185/70R14 195/65R14 205/60R14	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)
44	C 727	Audi 100	51 - 101	185/70R14	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)Z71)
	C 727/1		51 - 101	195/65R14	

Pb.Nr. 55 2379 95
 Anlage 8
 1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
 Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 3 von 4

Fahrzeug- typ	ABE-Nr. ggf. EWG-Nr.	Verkaufs- bezeichnung	Leistung [kW] ggf. Ausführung	Bereifung ggf. Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
44Q	D 403	Audi 100 Quattro ww. Avant Quattro	65/66	185/70R14 195/65R14	A02)A04)A05) A06)A08)A09) A12)A14)A21) B03)Z71)
	D 403/1	Audi 100/200 Quattro ww. Avant Quattro	65 - 101		

Auflagen und Hinweise

- A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
 Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichtes aus einer ABE und ggf. durch Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A06 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
- A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.



Pb.Nr. 55 2379 95
Anlage 8
1. Ausfertigung



Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad, 6 J x 14 H2, Typ 4600
Hersteller: Rial Leichtmetallfelgen GmbH

Seite 4 von 4

- A12 Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780 43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024L ,Semprex-Nr. 3004 A bzw. 3004 AS), zulässig. Bei Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B03 Die Verwendung des Sonderrades ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen, die ausschließlich mit größeren Serienfelgen ausgestattet sind (mit Ausnahme von Felgen für M+S-Bereifung).
- G01 Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (Paragraph 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglich werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- K02 Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausauschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination sicherzustellen.
- K17 Gegebenenfalls ist durch Ausstellen oder Abschleifen der Heckschürze am Übergang zum Radausschnitt eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen.
- X83 Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ohne verstärkten (vorstehendem) Bremsträgerrahmen an Achse 1.
- Z71 Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 1050 kg nicht zulässig.

Diese Anlage mit den Blättern 1 - 4 und dem "Hinweisblatt Reifen" hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten über die Dauerfestigkeit des oben genannten Sonderrades.